



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	Geschäftsleitungen der RD und AA
Aktenzeichen: II-4334/II-4331/II-1006.1/II-5103/II-1200	gültig ab: sofort
Organisationseinheit: SU II / SPII	Weisungscharakter: SGB II: ja SGB III: nein

## **E-Mail-INFO SGB II vom 07.08.2008**

(Informationen/Weisungen des Vorstandsbereichs VG durch E-Mail)

Diese E-Mail-Info konkretisiert:

a) das Verfahren zur Nachhaltung der operativen Mindeststandards. Auf die E-Mail-Infos CF1 - II-4003 vom 04.08.2008 und SPII-21 - II-1006.1/II-5103/II-4302/3304 vom 06.07.2007 sowie den Geschäftsführerbrief 11 / 2007 vom 14.11.2007 wird Bezug genommen. Die AA halten die Einhaltung der anerkannten Mindeststandards / Qualitätsstandards durch die ARGEn nach bzw. gewährleisten im Falle der Nichtanerkennung die ordnungsgemäße Auskunft- und Rechenschaftslegung durch die ARGEn. Die RD gewährleisten, ggf. im Wege fachaufsichtlicher Aktivitäten zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und Mittelverwendung, dass die AA ihres Bezirks entsprechend verfahren. Die Nachhaltung der Agenturstandards bei den AAgAw obliegt der jeweiligen Regionaldirektion.

b) das Verfahren zur Rechtskreiszuordnung für 2008 und 2009

Die VG der AA werden gebeten, diese E-Mail-Info den ARGEn in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis zu geben.

### **1. Operative Mindeststandards**

Für alle Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung (ARGEn und AAgAw) werden – unabhängig von der Anerkennung der Mindeststandards - in S2S die operativen Mindeststandards ausgewiesen (siehe E-Mail-Info CF 1 - II-4003 vom 4. August 2008,).

#### **1.1 Erstberatung mit Profiling (I.2a)**

1.1.1 Kunden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind im Regelfall innerhalb einer Woche nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II zu beraten.

Der Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Fachkräfte der ARGE mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen U 25 vor oder innerhalb von einer Woche (= 5 Arbeitstage) nach Antragstellung eine Erstberatung mit Profiling und Feststellung der Betreuungsstufe durchführen.

Aufgrund negativer Einflüsse (z. B. Krankheit des Kunden, Nichterscheinen zum Termin) ist eine 100%-Quote nicht erreichbar. Daher gilt der operative Mindeststandard „Erstberatung mit Profiling U25“ als erfüllt, wenn mindestens 90% der „Erstberatungen mit Profiling U25“ inner-

halb der Frist liegen.

Der Mindeststandard „Erstberatung mit Profiling U 25“ ist auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) zu erfüllen, bei denen im Erstberatungsgespräch ein atypischer Sachverhalt (Tatbestand nach §10 SGB II) festgestellt wird. Die Erfüllung des Profiling wird für diesen Personenkreis auch mit der Kennzeichnung „Z“ (Zuordnung einer Betreuungsstufe nicht erforderlich) in VerBIS angenommen.

- 1.1.2 Kunden ab Vollendung des 25. Lebensjahres sind innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung zu beraten.

Der Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Fachkräfte der Arbeitsgemeinschaft mit eHb vor oder innerhalb von drei Wochen (=15 Arbeitstage) nach Antragstellung eine Erstberatung mit Profiling durchführen.

Auch hier gilt aus den gleichen Gründen wie oben der Mindeststandard als erfüllt, wenn 90% der betreffenden Kunden binnen der genannten Frist eine Erstberatung mit Profiling erhalten haben.

Die Ausführungen unter 1.1.1 zur Thematik Erstberatung für Kunden mit Tatbestand i. S. v. § 10 SGB II und Kennzeichnung mit „Z“ gelten hier analog.

## 1.2 Eingliederungsvereinbarung (1.2.b)

### 1.2.2 Zugang

- 1.2.2.1 Die Eingliederungsvereinbarung ist mit Kunden U25 im Regelfall innerhalb von drei Wochen ab Antragstellung abzuschließen. Der Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die ARGE mit 90% der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, bei denen kein atypischer Sachverhalt (Erfüllung eines Tatbestandes i. S. v. § 10 SGB II) vorliegt, vor oder innerhalb von drei Wochen ab Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung abschließt. Ein Zustandekommen der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt ist dem gleichgestellt.
- 1.2.2.2 Mit Kunden Ü25 gilt der Mindeststandard analog zu den Ausführungen zu U 25 als erfüllt, wenn innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird.

### 1.2.3 Bestand

Nach § 15 Abs. 1 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung mit allen eHb für 6 Monate abgeschlossen werden. Dementsprechend gibt das SGB II **einen weiteren Standard** vor, der nicht Gegenstand der in der Rahmenvereinbarung definierten Mindeststandards ist:

#### **Erwerbsfähige Hilfebedürftige haben eine gültige Eingliederungsvereinbarung.**

Für das Jahr 2008 gilt dieser Standard als erfüllt, wenn mit mindestens 80% der arbeitslos und arbeitsuchend gemeldeten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine gültige und qualitativ einwandfreie individuelle Eingliederungsvereinbarung geschlossen ist. Die entsprechenden Werte sind der Statistik unter **Eingliederungsvereinbarungen SGB II** zu entnehmen. Darüber hinaus können in VerBIS Suchläufe nach Kunden ohne Eingliederungsvereinbarung durchgeführt werden. Das Verfahren DORA erlaubt zusätzlich Abfragen auf Team-Ebene nach zeitlich gestaffelter Aktualität von bestehenden Eingliederungsvereinbarungen.

### **1.3 Erstangebot (I.2c)**

Der Mindeststandard I.2c gilt als erfüllt, wenn dem eHb unter 25 Jahren im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Eingliederungsvereinbarung eine Arbeit, Ausbildung, Ausbildungsvorbereitung, Weiterbildung oder Arbeitsgelegenheit angeboten wird. Für die Abbildung des Mindeststandards wurde diese Definition aus fachlichen Gesichtspunkten wie folgt erweitert:

Der Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn 90% der eHb unter 25 Jahren innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Tag der Antragstellung ein Angebot einer Arbeit, Ausbildung, Ausbildungsvorbereitung, Weiterbildung oder Arbeitsgelegenheit unterbreitet wird. Wenn innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird, verlängert sich die Frist um die Dauer des Zeitraums zwischen dem Tag der Antragstellung bis zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung – maximal jedoch um drei Wochen. Wenn die Eingliederungsvereinbarung nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung abgeschlossen wurde, gilt die erstgenannte Frist von vier Wochen nach Antragstellung.

Tritt der Kunde eine im Rahmen eines „Angebotes U25“ angebotene Maßnahme nicht an, ist sichergestellt, dass dieses Angebot dennoch zur Erfüllung des Mindeststandards herangezogen wird.

Der Mindeststandard wird voraussichtlich Anfang 2009 zur Verfügung gestellt. Bis zur Abbildung des Mindeststandards haben die Geschäftsführer der ARGEN der Trägerversammlung mindestens halbjährlich über die Erfüllung dieses Mindeststandards zu berichten. Wird der Mindeststandard nicht erfüllt, ist häufiger zu berichten.

### **1.4 Bearbeitungsdauer (I.3a)**

Bei Erstanträgen darf der Zeitraum vom Tag der vollständigen Antragsabgabe bis zur Entscheidung über den Antrag 14 Arbeitstage nicht überschreiten. Der Mindeststandard gilt als erreicht, wenn die Vorgabe um nicht mehr als 10% überschritten wird.

Der Mindeststandard Bearbeitungsdauer kann wie der Zielindikator Bearbeitungsdauer technisch erst wieder ab Berichtsmonat Dezember 2008 abgebildet werden.

Bis zur Abbildung des Mindeststandards haben die Geschäftsführer der ARGEN der Trägerversammlung mindestens halbjährlich über die Erfüllung dieses Mindeststandards zu berichten. Wird der Mindeststandard nicht erfüllt, ist häufiger zu berichten.

## **2. Verfahren der Nachhaltung**

Die Grundsätze zur Nachhaltung der Mindeststandards sowie zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und Mittelverwendung nach dem SGB II sind in der E-Mail-Info SGB II SPII-21 - II-1006.1/II-5103/II-4302/3304 vom 06.07.2007 geregelt und werden im Folgenden weiter konkretisiert.

### **2.1 Verfahren bei Anerkennung von § 4 der Rahmenvereinbarung (RV) bzw. der Mindeststandards**

Die ARGEN haben sich zur Einhaltung der Mindeststandards verpflichtet. Die Einhaltung der Mindeststandards liegt in der Umsetzungsverantwortung der Geschäftsführer der ARGEN. Werden die Mindeststandards nicht eingehalten, so gilt folgendes Verfahren:

### **2.1.1 Konkretisierung der Maßnahmen, um Qualitätsdefizite abzustellen**

Der ARGE-Geschäftsführer hat gegenüber dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur (VG-AA) konkret festzulegen, bis wann und mit welchen Maßnahmen er die Qualitätsmängel in welchen Meilensteinen abstellen will. Fragen zur Datenqualität sind gegebenenfalls dabei zu adressieren. Die Defizite müssen in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten abgestellt werden. Soweit die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung (§3 Abs. 2, §15 SGB II) und Mittelverwendung betroffen ist, sollte dieser Zeitraum drei Monate nicht überschreiten. Ein solcher Zeitraum genügt auch, um z. B. notwendige Schulungen durchzuführen.

### **2.1.2 Nachhalten der festgelegten Maßnahmen im Rahmen der Zielnachhaltung**

Das Nachhalten der festgelegten Maßnahmen kann im Rahmen der Zielnachhaltedialoge erfolgen.

### **2.1.3 Verfahren bei fehlender Wirkung der festgelegten Maßnahmen**

Verfehlen die Maßnahmen ihre Wirkung bzw. reichen sie voraussichtlich nicht aus, um die Defizite abzustellen, sind vom ARGE-Geschäftsführer im Rahmen der Nachhaltung nach 2.1.1) weitere Maßnahmen zu benennen. Die Maßnahmen sind vom VG-AA auf ihre Zweckmäßigkeit und Zielführung hin zu überprüfen. In der Regel bedarf es deshalb konkreter Ableitungen des Geschäftsführers der ARGE, die insbesondere aus den Erkenntnissen des Internen Kontrollsystems gewonnen sind.

### **2.1.4 Verfahren bei defizitärer Umsetzung der festgelegten Maßnahmen**

Werden die vom ARGE-Geschäftsführer festgelegten Steuerungsmaßnahmen fortdauernd nicht angemessen umgesetzt (d. h. Prozessstandards werden weiterhin nicht eingehalten), hat er die Gründe dafür dazulegen. Kann er nicht überzeugend darlegen, mit welchem Maßnahmeneset er die fortbestehenden Defizite beseitigen will, ist zu prüfen, inwieweit der VG-AA mittels entsprechender Weisung in die Umsetzungsverantwortung des ARGE-Geschäftsführers einzugreifen hat; wegen des zwischenzeitlichen Zeitablaufes kann davon ausgegangen werden, dass der VG-AA nunmehr im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung handelt.

## **2.2 Verfahren bei Nichtanerkennung von § 4 der RV bzw. der Mindeststandards**

Sind die Mindeststandards nicht anerkannt, ist zwischen zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

### **2.2.1 Vereinbarung zu Qualitätsstandards in der Trägerversammlung**

Die in den Mindeststandards definierten Fristen sind im Falle der Nichtanerkennung des § 4 Rahmenvereinbarung bzw. der isolierten Nichtanerkennung der Mindeststandards nicht verbindlich, es sei denn, für die ARGE gelten mit den Mindeststandards übereinstimmende Qualitätsstandards (vgl. E-Mail Info v. 6.7.08 – s. o.).

Hat die Trägerversammlung von den Mindeststandards abweichende Qualitätsstandards beschlossen, so sind diese über das Interne Kontrollsystem nachzuhalten. Eine gesonderte Ausweisung in S2S ist nicht möglich. Soweit die Gewährleistungsverantwortung des VG-AA betroffen ist (vgl. §§ 3 Abs. 2, 15 SGB II), ist dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Für die Nachhaltung der Qualitätsstandards gilt das Verfahren analog 2.1.

## **2.2.2 Keine Vereinbarung zu Qualitätsstandards**

Liegt bisher keine Vereinbarung zu den Qualitätsstandards in der Trägerversammlung vor, ist ein Beschlussvorschlag anhand der ab Juni vorliegenden Werte erneut einzubringen. Werden die bei den Mindeststandards geltenden Fristen (fortlaufend) in diesen ARGEn nicht erfüllt, ist dies als wesentlicher Anhaltspunkt für Qualitätsmängel bei Aufgabenerledigung zu bewerten.

### **2.2.2.1 Beschluss in der Trägerversammlung (Umsetzungsmitverantwortung)**

Die Agentur für Arbeit hat im Rahmen der Umsetzungsmitverantwortung die Pflicht, in der Trägerversammlung die Thematik „Qualitätsstandards/ Prozessstandards“ anzusprechen. Sie sollte einen Beschlussvorschlag in die Trägerversammlung einbringen. In diesen Beschlussvorschlag sollte mit aufgenommen werden:

- Definition entsprechend Mindeststandards zu übernehmen,
- Art der Nachhaltung (z. B. Aufnahme in Rechenschaftslegung),
- Verfahren bei Nichteinhaltung der in der Trägerversammlung beschlossenen Qualitätsstandards.

### **2.2.2.2 Gewährleistungsverantwortung (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gem. § 89 SGB X)**

Soweit die Gewährleistungsverantwortung des VG-AA betroffen ist (vgl. §§ 3 Abs. 2, 15 SGB II), ist dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies ist mittels Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung (vgl. § 89 SGB X) nachzuhalten.

## **3. Rechtskreiszuordnung in VerBIS**

Die Mindeststandards werden unabhängig von der Rechtskreiszuordnung des Bewerbers in VerBIS abgebildet. Die Zuordnung erfolgt über A2LL (Tag der rechtlichen Antragstellung, vgl. Verfahrensinformation A2LL CF1 - II-4005 vom 15.05.2008). Dies bedeutet, dass die Grundsicherungsstellen die Antragsteller unverzüglich nach Antragstellung betreuen und aktivieren.

Die Antragsteller auf Grundsicherungsleistungen sind 2008 bis zur bestandskräftigen Feststellung der Hilfebedürftigkeit im Rechtskreis SGB III zu führen (vgl. Wissensdatenbank Nr. 10017 vom 08.05.2006). Auf das Verfahren zur Rechtskreiszuordnung, die korrekte Statussetzung sowie die richtige Bewerber-Betreuerzuordnung (z. B. Arbeitshilfe Statusassistent vom 21.04.2008, Arbeitshilfe der Statistik zur Erfassung vom 12.01.2007) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Ab dem 01.1.2009 sind Antragsteller auf Grundsicherungsleistungen in der Regel ab dem Tag der rechtlichen Antragstellung dem Rechtskreis SGB II zuzuordnen. Dazu werden noch Hinweise für unterschiedliche Fallgestaltungen gegeben werden.

Eine unterjährige Umstellung des bis dato praktizierten Verfahrens ist nicht vorzunehmen, da dies die Ergebnisse der Zielgrößen Integrationsquote Gesamt und Integrationsquote U25 beeinträchtigt. Bis dato werden Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wird, nicht als Kunden im Kundenkontakt gezählt. Bei einer Rechtskreiszuordnung SGB II ab Antragstellung erhöht sich die Anzahl der Kunden im Kundenkontakt (=Nennergröße). Dieser Effekt führt zu einer reduzierten Integrationsquote.